

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.02.1967

Geschäftszahl

1830/66

Rechtssatz

Als Betroffener im Sinne des § 138 Abs 1 WRG 1959 kann nur derjenige angesehen werden, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird. Als solche Rechte kommen nur die im § 12 Abs 2 leg cit bezeichneten Rechte in Betracht. (Hinweis auf E vom 23.6.1960, Zl. 0717/58)